

Hinweise zum § 7 VOB/B - Verteilung der Gefahr -

1.0 Begriffsbestimmung

Nach § 7 VOB/B hat der Auftragnehmer (AN) für die ausgeführten Teile der Leistung einen Anspruch gemäß § 6 Nr. 5 VOB/B, wenn die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung **vor** der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird.

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit dem Bauwerk in endgültiger Lage körperlich verbundenen, in seine Bausubstanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

Noch nicht eingebaute Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung, Baubehelfe, Absteckungen usw. gehören nicht zu diesen Leistungen. Bei Beschädigung oder Zerstörung der letztgenannten Leistungen hat der AN daher keine Ansprüche gegen den Auftraggeber (AG).

2.0 Abgrenzung § 4 Nr. 5 VOB/B zu § 7 VOB/B

Wird eine ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so muß anhand des Sachverhaltes geprüft werden, ob gem. § 4 Nr. 5 VOB/B der AN den Schaden zu tragen hat oder ob der Ausnahmetatbestand des § 7 VOB/B gegeben ist und der AN Ansprüche an den AG gem. § 6 Nr. 5 VOB/B hat.

2.1 § 4 Nr. 5 VOB/B ist anzuwenden, wenn vor der Abnahme die Beschädigung oder die Zerstörung dadurch verursacht worden ist, daß der Auftragnehmer (AN) seiner Schutzpflicht nicht hinreichend oder vertragsmäßig genügt hat.

Ist das der Fall, fällt der entstandene Schaden in seinen Risikobereich, und er ist von ihm zu tragen, ggf. von seiner Bauwesenversicherung.

2.2 § 7 VOB/B ist anzuwenden, wenn der Schaden trotz Wahrnehmung der Schutzpflicht durch den AN nicht zu verhindern war.

3.0 Nachweise

Um einen Anspruch gem. § 7 VOB/B geltend machen zu können, muß der AN nachweisen, daß der Schaden eingetreten ist, obgleich er seine vertragliche Schutzpflicht gem. § 4 Nr. 5 VOB/B in vollem Umfang erfüllt hat.

Folgende Nachweise (ggf. Fotos, Belege u.a.) sind vom AN zu fordern über:

- die betroffene Teilleistung,
- die Art und den Umfang der beschädigten oder zerstörten Leistung,
- die Schadensursache,
- die vom AN nicht zu vertretenden unabwendbaren Umstände, und daß ihm ein wirkungsvoller Schutz der ausgeführten Leistungen nach § 4 Nr. 5 VOB/B nicht möglich bzw. nicht zumutbar gewesen ist.

Der AN hat darüber hinaus die Verpflichtung, im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Schaden möglichst gering zu halten.

In dem Zusammenhang wird erwartet, daß er dem AG bei der Ermittlung des Ersatzpflichtigen und bei der Durchsetzung des Schadensersatzanspruches behilflich ist.

Anlage IV 27

Seite 2

4.0 Prüfung

Hat der AN die vorgenannten Nachweise erbracht, so hat die Baudienststelle die Prüfung im Hinblick auf § 7 VOB/B von den Rechtsstellen durchführen zu lassen.

5.0 Vergütung

Hat die Prüfung der Rechtsstellen ergeben, daß dem AN ein Vergütungsanspruch nach § 7 VOB/B zusteht, richtet sich die Höhe der Vergütung nach § 6 Nr. 5 VOB/B.

- 5.1 Wenn der Auftraggeber als Ersatz für die beschädigte oder zerstörte Leistung eine neue Leistung benötigt, ist sie in Auftrag zu geben.
Die Vergütung für die erneut zu erbringende Leistung richtet sich nach § 2 Nr. 6 VOB/B.